

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e. V. .
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
- 1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Neuss.

2 Zweck

- 2.1** Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
- 2.1.1** die Güte der Mittelstandsorientierung von Kommunalverwaltungen zu sichern zu sichern und
- 2.1.2** Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V. kann jede Kommune erwerben, die Leistungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbringt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung

5.3 Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung darf jede Kommune benutzen, die Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und denen das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen, der Satzung, Gütezeichen-Satzung sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muß die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 7.1** Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Gütezeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V. als dem Zeichenträger zu.
- 7.2** Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,
- 7.2.1** die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
 - 7.2.2** dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
 - 7.2.3** einzuschreiten, wenn das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,
 - 7.2.4** das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke), oder auf die Eintragung des Gütezeichens als Gemeinschaftsmarke.
- 7.3** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 7.3.1** diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
 - 7.3.2** der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,
 - 7.3.3** dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,
 - 7.3.4** die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.
- 7.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.